

# Ruhrpott-Bazis

FC Bayern München – Fanclub Ruhrgebiet e.V.

Offizieller Bayern-Fanclub Nr. 882  
Vereinsregister-Nr.2872/Amtsgericht Bochum

## Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung  
am 1. Februar 1995 in Bochum

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung  
am 16. Juli 2003 in Bochum

§ 1 **Name**

Der Verein führt den Namen „Ruhrpott-Bazis, FC Bayern München – Fanclub Ruhrgebiet e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist offizieller Fanclub des FC Bayern München e.V. und wird unter der Nummer 882 geführt.

§ 2 **Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die gemeinsame Unterstützung des FC Bayern München. Die „Ruhrpott-Bazis“ fühlen sich als Repräsentant des FC Bayern München und lehnt jede Art von Gewalt oder gewaltsamen Ausschreitungen ab.

Insbesondere wird die Betätigung von allgemeinen als extremistisch eingestuften politischen Parteien oder Gruppierungen abgelehnt.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts. Es erstrebt keinerlei Gewinn. Erzielte Überschüsse aus Beiträgen oder Spenden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, besonders dienen sie als Intensivierung der Vereinsaktivitäten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der „Ruhrpott-Bazis“ kann werden, wer bereit ist, die Anliegen des Vereins entsprechend § 2 zu fördern. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Ehrenmitglieder kann werden, wer sich in besonderer Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 **Aufnahme und Ausschluss**

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft geschieht auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die Aufnahme in den Verein kann vom Vorstand verweigert werden, wenn eine dem Ansehen des Vereins widersprechende Betätigung vorliegt.
- (3) Aus denselben Gründen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aussprechen. Dem Betroffenen steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Vereinsmitglieder, die offene Beträge haben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber beschließt der Vorstand mit Mehrheit.

§ 5 **Austritt**

Austrittserklärungen sind jeweils bis einem Monat vor Ende des Geschäftjahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach Ablauf dieses Termins besteht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Geschäftjahr weiter.

§ 6 **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Beitrag für die Mitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für Schüler, mit entsprechender Bescheinigung, wird eine Ermäßigung gewährt. Familien ab 3 Personen zahlen einen Familienbeitrag.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftjahres zu entrichten. Einmal gezahlte Beiträge werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 7 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06 des drauffolgenden Jahres.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im laufenden Geschäftsjahr statt.
- (2) Die schriftliche Einladung hierzu wird zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied mindestens drei Wochen vorher zugesendet. Zur Errechnung der Frist dient der Tag der Absendung.
- (3) In begründeten Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu beträgt die Ladungsfrist 7 Tage; Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.
- (4) Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, muss diese unter Beachtung der Fristen einberufen werden. Sämtliche Mitgliederversammlungen werden durch ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB einberufen. Die Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Fanclub-Mitglied, sofern bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Jeweiligen Versammlung die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr auf dem Vereinskonto eingegangen sind. Siehe hierzu § 6 (2)
- (6) Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung werden einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Über alle Mitgliederversammlungen und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 **Kassenprüfer**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt jeweils zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr, in jedem Falle jedoch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinskasse. Über das Prüfergebnis ist der Mitgliedsversammlung zu berichten. Die Entlassung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliedsversammlung gem. § 8 (4) Satz 3.

§ 10 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, sowie von der ordentlichen Mitgliedsversammlung zu bestimmenden Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand.

§ 11 **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen auf den Mitgliederversammlungen, in besonderen Fällen durch Rundschreiben an die Mitglieder.

§ 12 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung,  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit beschlossen wird.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den FC Bayern München, der es unmittelbar und ausschließlich für die Betreuung seiner Fanclubs zu verwenden hat.

# Finanz und Beitragsordnung

Beschlossen auf der Mitgliedsversammlung  
am 7. Februar 1996 in Bochum

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung  
am 16. Juli 2003 in Bochum

## § 1 **Ausgabendeckung**

Einnahmen und Ausgaben des Fanclubs müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Vorstand des Fanclubs ist verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen die Deckung der Ausgaben zu beachten.

## § 2 **Rechenschaftsbericht**

- (1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung. Er ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu erstellen.
- (2) Die Einnahmereknung umfasst Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Vereinsaktivitäten, staatliche Mittel, Einnahmen aus der Organisation von Fahrten und dem Verkauf von Eintrittskarten, sonstige Einnahmen sowie Gesamteinnahmen.
- (3) Die Ausgabenrechnung umfasst Ausgaben des laufenden Geschäftsbetrieb; Umlaufvermögen (Forderungen an Mitglieder, Geldbestände) gesamte Besitzposten, Schuldposten (Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute, gesamte Schuldposten), sowie Angaben zum Rheinvermögen (positiv oder negativ).
- (4) Öffentliche Zuschüsse, die dem Fanclub zweckgebunden zugewendet werden, sind im Rechenschaftsbericht nachrichtlich auszuweisen.

## § 3 **Spenden**

- (1) Der Fanclub ist berechtigt Spenden anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten persönlichen Vorteils gewährt werden.
- (2) Spenden an den Fanclub sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders, sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

## § 4 **Unentgeltlich Sach, Werk und Dienstleistungen**

Die Mitarbeit im Fanclub erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, welche die Mitglieder üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

## § 5 **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge sind solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Darüber hinausgehende Zahlungen sind Spenden.
- (2) Die Monatlichen Beiträge betragen 5 Euro. Für Schüler wird ein ermäßigter Beitrag von 2,50 Euro pro Monat gewährt. Familien und Hausgemeinschaften ab 3 Personen zahlen einen Familienbeitrag von 9 Euro pro Monat.
- (3) Die Jahresbeiträge betragen 59 Euro, für Schüler 30 Euro und für Familien 108 Euro und werden zu Beginn des Geschäftsjahres vom Konto des jeweiligen Mitglieds eingezogen.

- (4) Der Verminderte Beitrag von Schülern kann nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt werden und ist jedes Geschäftsjahr neu zu bescheinigen. Die Beitragsminderung ist jedes Jahr zu überprüfen.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. In besonderen Härtefällen kann auf Beschluss des Vorstandes eine Beitragsermäßigung gewährt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen der Beitragshöhe.

## § 6 **Kassenprüfer**

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt die Kassenprüfer gemäß § 9 für eine Amtszeit von zwei Jahren. Aufgabe der Kassenprüfer ist die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts des Fanclubs. Insbesondere die ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft daraufhin, ob Sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt. Die Kassenprüfer sind berechtigt vom Kassierer und vom Geschäftsführer jederzeit die Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zu ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sind sie ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Finanzwirtschaft des Fanclubs bezogenen Unterlagen einschließlich der Buchhaltung einzusehen

## § 7 **Rechnungslegung**

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Vorstand verpflichtet, über die finanzielle Lage des Fanclubs zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen.

# Eintrittskarten und Fahrtenordnung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung  
am 7. Juli 1995 in Bochum

Geändert am 28. April 1999 in Bochum

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung  
am 16. Juli 2003 in Bochum

- § 1 Die Eintrittskarten und die Fahrten müssen vor Beginn der Hinrunde bestellt werden, da erfahrungsgemäß die Auswärtsspiele und fast alle Heimspiele des FC Bayern München ausverkauft sind. Eintrittskarten und Fahrten zu Spielen in UEFA Wettbewerben werden von Spiel zu Spiel organisiert. Es wird empfohlen, sich für die Heimspiele des FC Bayern München eine Dauerkarte zu bestellen (ggfs. mit UEFA Option).
- § 2 Es ist Erfahrungsgemäß mit Spielverlegungen zu rechnen. Insofern können die in der jeweiligen Spielübersicht aufgeführten Termine nur vorläufigen Charakter haben.
- § 3 Karten können nur von Fanclub Mitgliedern bestellt werden. Jedes Fanclub-Mitglied kann nur eine Karte pro Spiel bestellen. Den Betrag für die Eintrittskarten, der den Mitgliedern in Rechnung gestellt wird ist incl. Vorverkaufsgebühren und Portokosten.
- § 4 Die Eintrittskarten und die Fahrtenbestellung erfolgt zentral über den Vorstand. Da der Vorstand keinen Einfluss auf die zugeteilte Kategorie der Eintrittskarten hat, berechtigt eine anderweitige zugeteilte Kartenkategorie nicht zum Rücktritt von der Bestellung.

- § 5 Der Betrag der Eintrittskarten wird vom FC Bayern München übernommen. Die Kosten der organisierten Fahrten werden Anfang der Saison von Vorstand festgelegt.
- § 6 Das Mitglied erteilt dem Fanclub eine Einzugsermächtigung, Die Beträge für die bestellten Eintrittskarten und Fahrten werden per Lastschrift vom Konto des jeweiligen Mitglieds eingezogen. Sollte das Konto des Mitglieds nicht die Erforderliche Deckung aufweisen, ist eine Bestellung über den Fanclub nicht mehr möglich. Abgesehen von den Stornogebühren hat das Mitglied auch einen Kostenanteil an den Bearbeitungsgebühren zu tragen.
- § 7 Der Vorstand versucht, zu jedem Spiel Fahrten zu organisieren.
- § 8 Nach Zusendung der Karten durch den FC Bayern München werden diese beim nächsten Monatstreffen an das Mitglied ausgehändigt. Bei gemeinsamen Fahrten erfolgt die Aushändigung der Eintrittskarte im Bus. Eintrittskarten werden nur ausgehändigt, wenn der Betrag für jeweilige Bestellung bezahlt und der gesamte Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet worden ist.
- § 9 Einmal getätigte Bestellungen können im keinem Fall storniert werden. Bezahlte Fahrt und Eintrittskarten und Fahrtkosten werden nur dann zurückerstattet, wenn Ersatz gefunden werden kann. Im Ersatzfall ist eine Zuteilung vom Vorstand vorzunehmen.
- § 10 Mit der Bestellung ist keine Garantie verbunden. Eine Kartenzuteilung erfolgt durch den Vorstand.
- § 11 Bei Fahrten in einem angemieteten Kleinbus herrscht absolutes Rauchverbot. Raucherpausen werden jedoch in regelmäßigen Abständen während der Fahrt eingelegt.
- § 12 Mit Abgabe der Bestellung erklärt sich das Mitglied mit dieser Fahrtenordnung einverstanden.